

## Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans 2026–2028

Antrag vom 10. März 2025

**Sulzer-Wil / Bosshard-St.Gallen (Sprecher: Sulzer-Wil)**

*Auftrag:* Die Regierung wird eingeladen:<sup>1</sup>

*Ziff. 3:* bei der Erarbeitung der geplanten Entlastungsmassnahmen folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die Entlastungsmassnahmen haben sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabeseite des Staatshaushalts angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Mindestens ein Drittel der eingesparten Mittel haben die Einnahmeseite zu betreffen.
- b) Sparmassnahmen auf Kosten der Bildung und dabei insbesondere der Bildungsqualität als wichtige Investition in die Zukunft unseres Kantons sind nach Möglichkeit zu verhindern.
- c) Ein Abbau bei wichtigen Eckpfeilern des Sozialwesens, namentlich bei den Ergänzungsleistungen und den individuellen Prämienvverbilligungen, ist zu unterlassen.
- d) Der öffentliche Verkehr ist aus den Massnahmen auszunehmen, da die laufenden Bestrebungen, den Modalsplit zu verändern, und der Ausbau zu klimaneutraler Mobilität konsequent weitergeführt werden soll.
- e) Nur in gut begründeten Ausnahmefällen dürfen die Massnahmen darin bestehen, Aufgaben und Kosten schlicht an die Gemeinden weiterzureichen.

Begründung:

In ihrem «blauen Blatt» räumt die Regierung ein, dass für sie bereits jetzt klar ist, dass ohne spürbare und schmerzhaftes Einschnitte auf der Leistungsseite derart hohe Entlastungen nicht möglich sein werden. Ebenso hält sie fest, dass das Entlastungspaket zu einschneidenden und auch umstrittenen Kürzungen führen wird. Mit dem gestellten Antrag sollen der Regierung deshalb gewisse Grundsätze im Sinne roter Linien mit auf den Weg gegeben werden. Damit sollen untragbare Kürzungen (wie im Bildungs- und Sozialwesen), blosse Problemverschiebungen (Delegation an Gemeinden) und ein zu einseitiger Fokus auf die Ausgabeseite verhindert werden. Unausgewogener Staatsabbau auf Kosten der Zukunft dieses Kantons ist zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.